

Stellungnahme

Der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Kinder kennen keine Grenzen – Erleichterungen der Inanspruchnahme von gemeindefremden Kindertagesbetreuungsangeboten auf den Weg bringen (Zuziehung von Sachverständigen des Ausschusses Familie, Kinder und Jugend am 19.09.2013)

1. Ländergrenzen

Mit der Einführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz in NRW zum 1.8. 2008 wurde in § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung in Abs. 2 geregelt, dass das Gesetz nur für Kinder gilt, die ihren ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘ in NRW haben.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat bereits in ihren ersten Stellungnahmen zum KiBiz darauf hingewiesen dass die Regelung, dass das Gesetz nur für Kinder gilt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, bestehende, bewährte Verfahren in grenznahen Kommunen beenden würden. Durch diese zum Teil über lange Jahre gewachsenen Strukturen wurde gewährleistet, dass Kinder in nordrhein-westfälische Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden konnten, wenn konkrete Lebensbezüge von Familien dazu führten, die Landesgrenzen zu überschreiten. Die Bundesländer sollten für solche Fälle vielmehr – wenn erforderlich und gewünscht – Ausgleichsfunktionen schaffen. Darüber hinaus schuf diese Regelung zusätzliche Unklarheiten für Familien und Kinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.

Mit dem ersten KiBiz - Änderungsgesetz vom 25.07.2011 wurde die Beschränkung der Gültigkeit des KiBiz auf Kinder mit dem ‚gewöhnlichen Aufenthaltsort‘ NRW gestrichen. Nun hätte man erwartet, dass wenn es schon nicht auf einen Wohnort in NRW ankommt, es auf einen Wohnort in einem Jugendamtsbezirk erst recht nicht ankommt.

2. Gemeindegrenzen

Erhalten blieb allerdings die in § 1 Abs. 3 geregelte unmittelbare Wirksamkeit des SGB VIII zur Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Planungsverantwortung. Mit Verweis hierauf und die Kostenträgerregelungen des SGB VIII (u.a. die Zuständigkeit der örtlichen Trägers in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben - § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) verweigern nun Kommunen Eltern den gewünschten ‚gemeindefremden‘ Platz in einer Tageseinrichtung. Es wurde also versäumt eine eindeutige Regelung zur Finanzierung sog. gemeindefremder Kinder zu schaffen.

In der Praxis der kommunalen Platzvergabe kommt es häufig zu der Situation, dass Eltern, die für ihre Kinder einen Betreuungsplatz in der Kommune wünschen in der sie arbeiten, dieser Platz mit Hinweis auf § 1 Abs.3 KiBiz verweigert wird. In der Regel fehlen kommunale Ausgleichsbemühungen.

Für viele Eltern ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf heute mit einem hohen Grad an Mobilität verbunden. Deshalb ist es für einige Familien sinnvoller, ihr Kind in einer Tageseinrichtung am Arbeitsort bzw. in einer betrieblichen Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Einrichtung betrieblicher Kindertagesstätten macht grundsätzlich gerade auch in ländlichen

oder kleinstädtischen Bereichen nur Sinn, wenn diese Plätze von allen infrage kommenden Eltern unabhängig von ihrem Wohnort in Anspruch genommen werden können. Gleiches gilt auch häufig für die Kindertageseinrichtungen der Studentenwerke.

Mit der Ausgrenzung ‚gemeindefremder‘ Kinder negieren Kommunen im Übrigen das in § 5 SGB VIII verbriefte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Es gibt damit eben auch eine rechtliche Grundlage für Eltern, für ihre Kinder auch mit Blick auf unterschiedliche pädagogische Konzepte eine „gemeindefremde“ Kindertageseinrichtung auszuwählen.

Gerade aus Sicht Freier Träger zeichnet sich das plurale Angebot in der Kindertagesbetreuung durch eine Vielfalt von Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen aus. Die damit verbundene Chance, dass Eltern tatsächlich wählen können sollte durch den Landesgesetzgeber unterstützt werden.

Im Übrigen haben die Kommunen gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII den Auftrag darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und **andere örtliche** und **überörtliche Planungen** aufeinander abgestimmt werden und die Planung insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

3. Handlungsbedarf

Viele Jugendämter verschärfen insbesondere unter dem Druck der kommunalen Finanzsituation die Ablehnung ‚gemeindefremder‘ Kinder. Auch die mit dem erforderlichen U3 Ausbau verbundenen Herausforderungen haben hier zu einer weiteren Verschärfung geführt. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege gibt es weiterhin einen dringenden Klärungsbedarf, da es offensichtlich nicht richtig ist, wenn immer mal wieder von einzelnen Kommunen oder den kommunalen Spitzenverbänden behauptet wird, dass Ausgleichsregelungen nicht erforderlich seien, da sich ja doch irgendwie alles ausgleiche.

Das Land - so die Antwort auf die kleine Anfrage der FDP vom 21.02.2012 Drs. 16/1622 – beteiligt sich für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind nach Maßgabe des KiBiz an den Kosten, unabhängig davon, ob das Kind eine Einrichtung in seiner Wohnsitzkommune besucht oder nicht. Die Landesregierung sieht bezüglich der ‚gemeindefremden Kinder‘ die Notwendigkeit einer intensiveren interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Freie Wohlfahrtspflege erneuert ihre Forderung, die mit § 1 Abs. 3 KiBiz verbundene Einschränkung zur Belegung von Plätzen im Interesse der Kinder und ihrer Familien aufzuheben. Die jetzige Regelung führt häufig zu Problemen, insoweit sie der Lebensrealität von Familien, die um ihre berufliche Tätigkeit und die Betreuungssituation in Einklang bringen zu können, auf flexible, adäquate Lösungen angewiesen sind, nicht entspricht. Belastbare Regeln für einen interkommunalen Ausgleich wären hier sicherlich hilfreich. Außerdem würde allen Eltern, die aus sehr unterschiedlichen Gründen ihr Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen wollen, mit einer Veränderung dieser gesetzlichen Vorgabe, entsprochen. Die angekündigte weitere Revision des KiBiz sollte Anlass sein, die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagesbetreuung über Gemeindegrenzen hinaus, durch entsprechende Regelungen zu vereinfachen.

Wuppertal, 06.09.2013